

Beschlussvorlage Nr. B-185/2019

Einreicher:
D3/Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Gegenstand:

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für den Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine				
Stadtrat	21.08.2019	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter für den Umlungsausschuss nach § 3 Abs. 2 SächsUAVO.

Die Wahl der Fachmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 7 Sächs-GemO:

Lfd. Nr.	Zusammensetzung nach § 2 SächsUAVO	Mitglied	Stellvertreter
1	Vorsitzender	Herr Miko Runkel	Herr Tibor Stemmler
2	Mitglied: mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst	Herr Miko Runkel	Frau Sabine Strobel
3	Mitglied: Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Herr Steffen Oertelt	Herr Andreas Lantzsch
4	Mitglied: in der Bewertung von Grundstücken erfahren	Herr Tibor Stemmler	Herr Kai-Uwe Hildebrandt
5	beratendes Mitglied Bausachverständiger mit Erfahrungen im Bauplanungsrecht	Herr Börries Butenop	Herr Nicolas Hamann

Die Wahl der 3 Stadträte und deren Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates erfolgt in Anlehnung an § 42 Abs. 2 SächsGemO.

6	Mitglied Angehöriger des Stadtrates		
7	Mitglied Angehöriger des Stadtrates		
8	Mitglied Angehöriger des Stadtrates		

Begründung:

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB). Die Verfahren dienen der Erschließung oder Neugestaltung von Baugebieten. Es werden bebaute und unbebaute Grundstücke in der Weise neu geordnet, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Der Umlegungsausschuss ist entsprechend § 3 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch (Sächsische Umlegungsausschussverordnung – SächsUAVO) vom 20. August 2008 nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat neu zu bestellen. Vor Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder weder absetzbar noch kann der Gemeinderat die Bestellung widerrufen.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich nicht mit der Verwaltung oder dem Makeln von Grundstücken der Stadt Chemnitz befasst sein. Der Umlegungsausschuss setzt sich nach § 2 SächsUAVO aus Mitgliedern des Stadtrates und Fachmitgliedern zusammen:

- Nach § 2 Abs. 2 S. 1 SächsUAVO muss ein Mitglied Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.
- Nach § 2 Abs. 2 S. 2 SächsUAVO muss ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben.
- Nach § 2 Abs. 2 S. 3 SächsUAVO muss ein Mitglied in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein.
- Nach § 2 Abs. 2 S. 4 SächsUAVO müssen zwei Mitglieder dem Gemeinderat angehören.

<p>Vorsitzender und Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt</p> <p>§ 2 Abs. 2 S. 2 SächsUAVO</p>	<p><u>Vorsitzender und Mitglied:</u> Auf Grund der Stellung des Umlegungsausschusses als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ der Gemeinde sowie der Bedeutung der Beschlüsse hinsichtlich Eingriffe in privates Eigentum zur zweckmäßigen Gestaltung der Grundstücke nach dem Baugesetzbuch soll Herr Runkel, Rechtsbürgermeister mit Erfahrungen als Richter, den Vorsitz weiter ausüben. Herr Runkel ist bereit seine Tätigkeit als Vorsitzender des Umlegungsausschusses fortzusetzen und zusätzlich die Funktion des Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt weiterhin zu übernehmen.</p> <p><u>Vertretung:</u> Herr Stemmler ist Mitglied des Umlegungsausschusses und bereit die Vertretung des Vorsitzenden zu übernehmen. Frau Strobel ist Volljuristin mit Erfahrungen im Bauordnungsrecht und bereit die Vertretung des Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt zu übernehmen.</p>
<p>Mitglied Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p> <p>§ 2 Abs. 2 S. 1 SächsUAVO</p>	<p><u>Mitglied:</u> Herr Oertelt ist Mitglied als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und bereit seine Tätigkeit als Mitglied im Umlegungsausschuss fortzusetzen.</p> <p><u>Vertretung:</u> Herr Lantzsch ist Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und bereit die Vertretung von Herrn Oertelt zu übernehmen.</p>

<p>Mitglied mit Erfahrungen in der Bewertung von Grundstücken</p> <p>§ 2 Abs. 2 S. 3 SächsUAVO</p>	<p><u>Mitglied:</u> Herr Stemmler hat als Vorsitzender des Gutachterausschusses Erfahrungen in der Bewertung von Grundstücken und besitzt außerdem die Befähigung des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes. Er ist bereit seine Tätigkeit als Mitglied im Umlegungsausschuss fortzusetzen.</p> <p><u>Vertretung:</u> Herr Hildebrandt hat als Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Erfahrungen in der Bewertung von Grundstücken und ist bereit die Vertretung von Herrn Stemmler zu übernehmen.</p>
<p>beratendes Mitglied Bausachverständiger mit Erfahrung im Bauplanungsrecht</p> <p>§ 6 Abs. 1 SächsU- AVO</p>	<p>Auf Grund der fachlichen Beziehung zwischen Planung und Umsetzung der Planung durch die Baulandumlegung hat sich bewährt, dass ein ständiger Vertreter aus dem Stadtplanungsamt beratend an den Sitzungen des Umlegungsausschusses teilnimmt.</p> <p><u>Mitglied:</u> Herr Butenop hat als Amtsleiter des Stadtplanungsamtes Erfahrungen im Bauplanungsrecht und ist bereit seine Tätigkeit als beratendes Mitglied im Umlegungsausschuss fortzusetzen.</p> <p><u>Vertretung:</u> Herr Hamann hat Erfahrungen im Bauplanungsrecht und ist bereit die Vertretung von Herrn Butenop zu übernehmen.</p>
<p>3 Mitglieder des Stadtrates</p> <p>§ 2 Abs. 2 S. 4 SächsUAVO</p>	<p>Bei der bisherigen Tätigkeit des Umlegungsausschusses hat sich bewährt, dass drei Mitglieder aus dem Stadtrat vertreten waren. Zur Gewichtung der Interessenneutralität sollen auch zukünftig drei Mitglieder aus dem Stadtrat im Umlegungsausschuss vertreten sein. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>Auf Grund der fachlichen Beziehung zwischen Planung und Umsetzung der Planung wäre eine Mitgliedschaft im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss für die Tätigkeit im Umlegungsausschuss förderlich.</p>

In Anlehnung an die Sächsische Gemeindeordnung werden die Mitglieder des Stadtrates und deren Stellvertreter über einen gemeinsamen Wahlvorschlag der Stadträte bestellt. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Bestellung der Mitglieder auf Grundlage von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Stadtrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge.

Gemäß § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge für die **3** Mitglieder des Stadtrates sowie deren Stellvertreter schriftlich oder elektronisch **spätestens am 20.08.2019, 9:00 Uhr** in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Auszug aus der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung (SächsUAVO)

§ 2 Zusammensetzung des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen.
- (2) Ein Mitglied muss Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein im Freistaat Sachsen beliehener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören. Ein Mitglied kann auch mehrere der genannten Qualifikationsmerkmale erfüllen.
- (3) Die Mitglieder dürfen hauptamtlich oder hauptberuflich nicht mit der Verwaltung oder dem Makeln von Grundstücken der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, befasst sein.

§ 3 Bestellung und Amtszeit der Mitglieder

- (1) Für einen nicht ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter vom Gemeinderat für die Dauer des Umlegungsverfahrens bestellt. Scheidet ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Umlegungsausschuss aus, so rückt der Stellvertreter als Ersatzmann nach.
- (2) Für einen ständigen Umlegungsausschuss werden der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat vom Gemeinderat neu bestellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Sie haben die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten der Beteiligten sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch über den Beststellungszeitraum hinaus geheim zu halten.

§ 5 Tätigkeit des Umlegungsausschusses

- (1) Der Umlegungsausschuss entscheidet selbständig und in eigener Verantwortung. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Umlegungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung der Geschäftsstelle übertragen.

§ 6 Beratung durch Sachverständige

- (1) Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) Für die Sachverständigen gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Sie sind über ihre Pflichten aktenkundig zu belehren.